

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.11.2024

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.141-230/23

**Nummer:**

**Z-19.141-2328**

**Antragsteller:**

**AZ Metallbau GmbH**

Am Bahnhof 42

06577 An der Schmücke OT Heldringen

**Geltungsdauer**

vom: **18. November 2024**

bis: **18. November 2029**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzverglasung, "InWin fireprotect" genannt, als werkseitig vorgefertigtes Element.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus

- einem lichtdurchlässigen Element aus zwei Verbundglasscheiben und einem Rahmen aus Aluminium-Profilen,
- den Abdeckrahmen mit Einlagen aus vliesarmierten Gipsplatten und
- den Befestigungsmitteln,

jeweils nach Abschnitt 2, herzustellen.

1.1.3 Die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Außenmaße der Abdeckrahmen) betragen maximal 1226 mm (Breite) x 2602 mm (Höhe).

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.2.1 Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup> als Bauart zur Errichtung nichttragender, lichtdurchlässiger Teilflächen in feuerhemmenden<sup>2</sup> Innenwänden (s. auch Abschnitt 3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) in Wände aus Gipsplatten, jeweils nach Abschnitt 3.2.2.1, einzubauen. Die an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf nicht

- als Absturzsicherung verwendet werden und
- planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dieses Bescheids mit den Anlagen 1 bis 17 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

### 2.1.1 Lichtdurchlässiges Element

Das lichtdurchlässige Element besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten:

- zwei Verbundglasscheiben,
- einem Rahmen und Glashalteleisten jeweils aus stranggepressten Profilen aus einer Aluminiumlegierung mit innenliegenden Streifen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> mineralischen Platten,
- Dichtungen,
- ggf. einer metallischen Jalousie zwischen den Verbundglasscheiben.

### 2.1.2 Abdeckrahmen

Für die Abdeckrahmen sind

- stranggepresste Profile aus einer Aluminiumlegierung
- Einlagen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> vliesarmierten Gipsplatten und
- Eckwinkel aus Stahlblech

zu verwenden (siehe Anlagen 1 bis 4 und 13 bis 15).

### 2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens des lichtdurchlässigen Elementes an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand müssen

- Winkelprofile aus  $\geq 1$  mm dickem Stahlblech und Schrauben  $\varnothing \geq 3,9$  mm sowie
- T-Profile aus  $\geq 3$  mm dicken stranggepressten Profilen aus einer Aluminiumlegierung und Schrauben  $\varnothing \geq 4,2$  mm

verwendet werden (siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 9).

### 2.1.4 Bauplatten- Streifen

Zur Füllung des Spaltes im Bereich der T-Profile nach Abschnitt 2.1.3 sind Streifen aus nichtbrennbaren  $\geq 9,5$  mm dicken und 25 mm breiten vliesarmierten Gipsplatten Streifen "Glasroc F" vom Typ GM-FH2 nach DIN EN 15283-1<sup>3</sup> vorgesehen (s. Anlage 3).

## 2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Herstellung der Brandschutzverglasung im Werk hat entsprechend der Angaben der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zu erfolgen.

#### 2.2.2.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2<sup>4</sup> und DIN EN 1090-3<sup>5</sup>). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>6</sup> mit einer langen Schutzdauer ( $> 15$  Jahre)

3	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
4	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
5	DIN EN 1090-3:2010-12	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
6	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung

nach DIN EN ISO 12944-1<sup>7</sup>, zu versehen; nach dem Einbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 2.2.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Der Transport der Brandschutzverglasung darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 sind als Gebinde vorzukonfektionieren und transportgerecht zu verpacken und mitzuliefern.

### 2.2.4 Kennzeichnung

Die Brandschutzverglasung und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss durch ein Schild aus Stahlblech (Lage s. Anlage 1) erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.141-2328
- Herstellwerk

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

### 2.2.5 Montageanleitung

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die Angaben für den Einbau der Brandschutzverglasung (z. B. angrenzende Wand, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), enthalten muss. Die Anschlüsse sind zeichnerisch darzustellen.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

<sup>7</sup> DIN EN ISO 12944-1:2019-01 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung und Bemessung – Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - im Brandfall keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Wand) - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

##### **3.1.2 Einwirkungen**

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>8</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

<sup>8</sup>

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1<sup>8</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>9</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>10</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>11</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>12</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4<sup>13</sup>, mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4<sup>13</sup>) erfolgen.

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1<sup>14</sup> und DIN 18008-2<sup>15</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1<sup>16</sup> und DIN 18008-2<sup>17</sup> zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der klassifizierten Wand aus Gipsplatten im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

Die Ständer- und Riegelprofile der klassifizierten Wand aus Gipsplatten im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind verstärkt (Profil- bzw. Blechdicke  $\geq 2$  mm) auszuführen. Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Wandkonstruktion) für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständer- und Riegelprofilen der seitlich angrenzenden Wandkonstruktion sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Anforderungen - zu verwenden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,

<sup>9</sup>	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
<sup>10</sup>	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
<sup>11</sup>	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
<sup>12</sup>	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
<sup>13</sup>	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
<sup>14</sup>	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
<sup>15</sup>	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

- verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3.1,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheids und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen,
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

### 3.2.2 Einbau der Brandschutzverglasung

#### 3.2.2.1 Angrenzende Bauteile

3.2.2.1.1 Die Brandschutzverglasung ist in Verbindung mit einer  $\leq 3000$  mm hohen klassifizierten Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102 4<sup>16</sup>, Abschnitt 10.2,

- mindestens 10 cm dick, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech,
- beidseitig mit einer mindestens zweilagigen Beplankung aus  $\geq 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren<sup>2</sup> Feuerschutzplatten (GKF) und
- mindestens 40 mm dicke, nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle-Dämmschicht<sup>17</sup>

brandschutztechnisch nachgewiesen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

3.2.2.1.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind in der klassifizierten Wand aus Gipsplatten  $\geq 2$  mm dicke Ständer- und Riegelprofile aus Stahl anzuordnen (s. Abschnitt 3.1.3.2). Diese sind unter Verwendung von  $\geq 2$  mm dicken Stahlblechwinkeln sowie Stahlschrauben und –muttern  $\geq M8$  miteinander zu verbinden. Die vorgenannten Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen (s. Anlage 1).

3.2.2.1.3 Die Laibungen der Wandöffnung sind mit einer mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren<sup>2</sup> Feuerschutzplatte (GKF) zu beplanken.

3.2.2.1.4 Das lichtdurchlässige Element der Brandschutzverglasung ist mittig in die Wandöffnung einzusetzen und auszurichten.

#### 3.2.2.2 Befestigung

Die Winkelprofile nach Abschnitt 2.1.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben ( $\varnothing \geq 3,9$  mm)

- an den Rahmenprofilen des lichtdurchlässigen Elementes und
- zusammen mit umlaufenden Streifen aus den vliesarmierten Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.4, an den T-Profilen nach Abschnitt 2.1.3

zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4 und 9).

Die T-Profile nach Abschnitt 2.1.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben ( $\varnothing \geq 4,2$  mm) nach Abschnitt 2.1.3 an den Ständer und Riegelprofilen der angrenzenden klassifizierten Wand aus Gipsplatten zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 8).

<sup>16</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>17</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C, Rohdichte  $\rho \geq 100$  kg/m<sup>3</sup>

Die Abstände der vorgenannten Schraubverbindungen betragen an den vertikalen Rändern  $\leq 180$  mm vom Rand und  $\leq 320$  mm untereinander. An den horizontalen Rändern betragen die Abstände  $\leq 160$  mm vom Rand und  $\leq 300$  mm untereinander.

#### 3.2.2.3 Anschlussfugen

Die Fugen zwischen dem Rahmen des lichtdurchlässigen Elementes und den Laibungen der angrenzenden klassifizierten Wand aus Gipsplatten müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer<sup>18</sup>, Mineralwolle (Steinwolle) nach DIN EN 13162<sup>19</sup>, ausgefüllt und verschlossen werden (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Anschlussfugen auf der Außenseite dürfen mit einem mindestens normalentflammbaren<sup>2</sup> Silikon Dichtstoff nach DIN EN 15651-1<sup>20</sup> versiegelt werden.

#### 3.2.2.4 Abdeckrahmen

Die stranggepressten Profile sind mit den Eckwinkeln jeweils nach Abschnitt 2.1.2 zu einem Abdeckrahmen zusammenzufügen und anschließend in die Nuten der Glashalteleisten des lichtdurchlässigen Elementes zu stecken. Die Fugen zwischen dem vorgenannten Rahmen und den Gipsplatten der klassifizierten Wand dürfen umlaufend mit einem mindestens normalentflammbaren<sup>2</sup> Silikon Dichtstoff nach DIN EN 15651-1<sup>23</sup> versiegelt werden (s. Anlagen 2 bis 4 und 13 bis 15).

### 3.2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>21</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.141-2328
- Einbau der Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

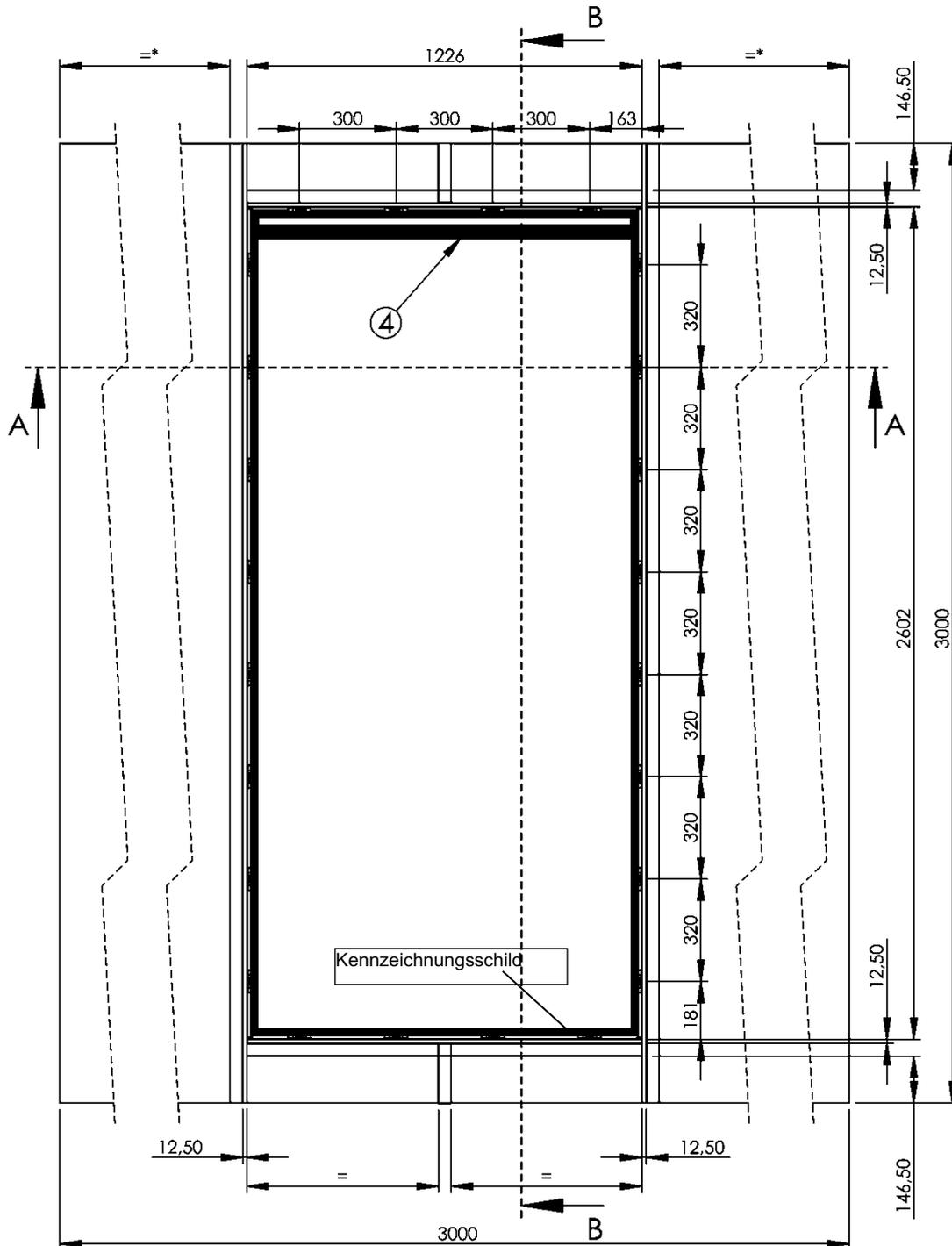
Beglaubigt  
Mittmann

<sup>18</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$ , Rohdichte  $\geq 50$  kg/m<sup>3</sup>

<sup>19</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

<sup>20</sup> DIN EN 15651-1:2012-12: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

<sup>21</sup> nach Landesbauordnung

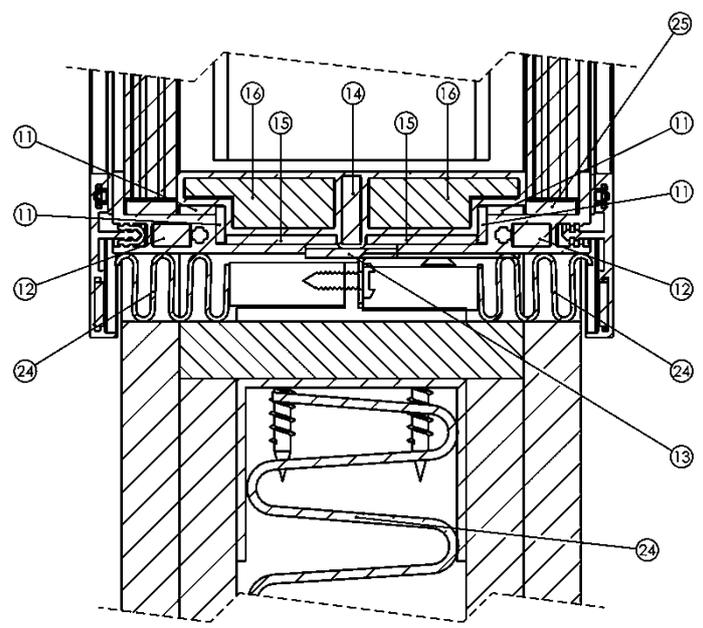
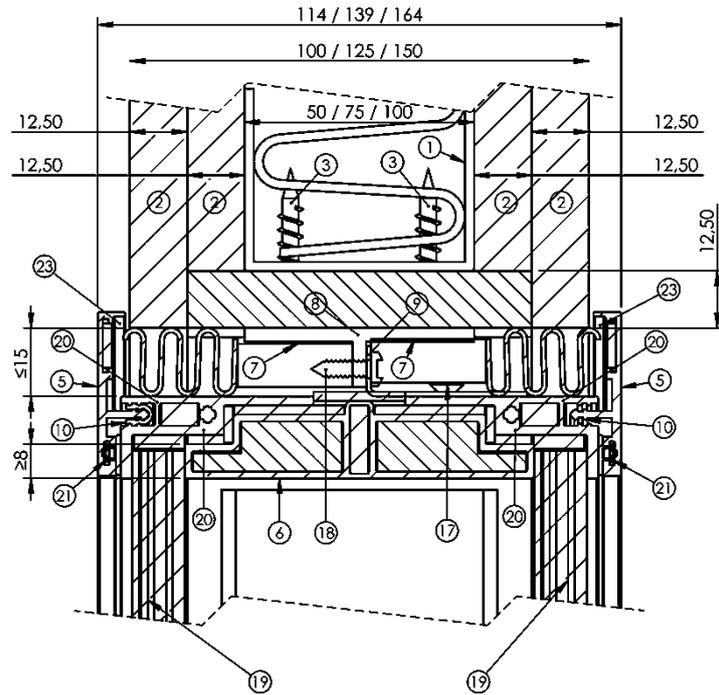


Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-13

Anlage 1

Übersicht

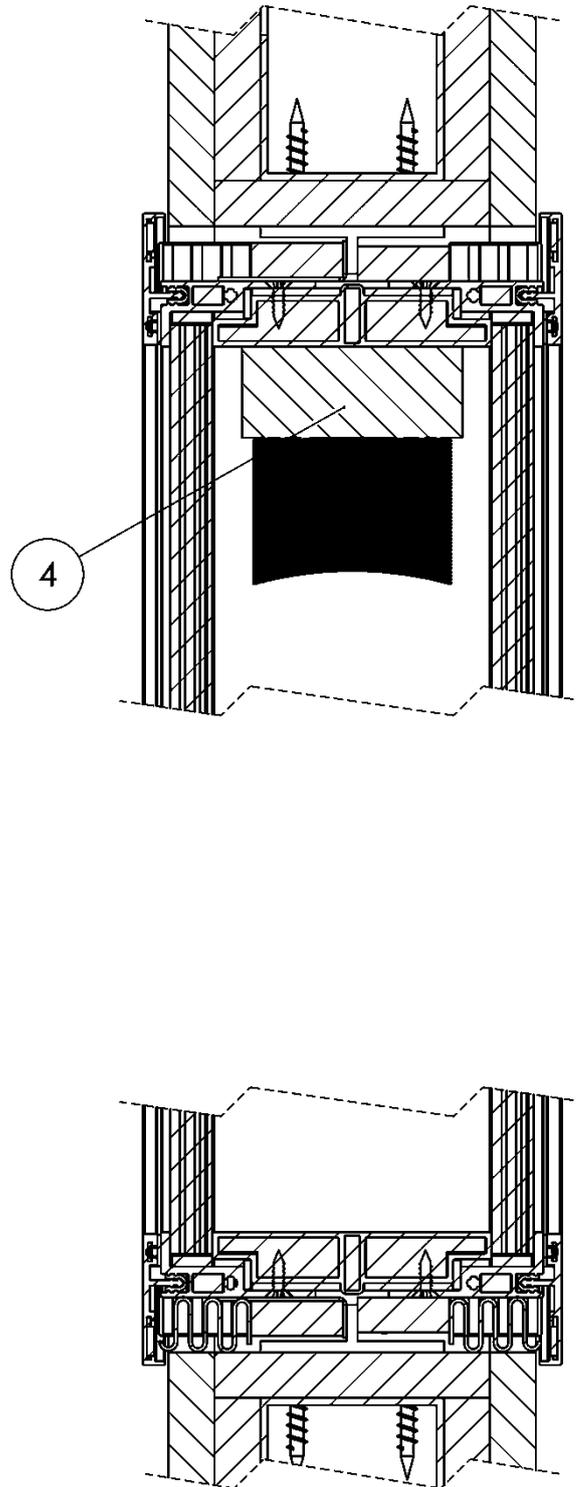
POS-NR.	BENENNUNG
1	UA- Profil $\geq 2,0\text{mm}$ , horizontale und vertikale Profile kraftschlüssig miteinander verbinden, mit $\geq 2,0\text{mm}$ Stahlblechwinkeln (Schenkellängen $\geq 72,5 \times 92,5$ ; Breite 40 / 65 / 90) sowie Schrauben und Mutter $\geq \text{M8}$
2	GFK nach DIN 18180, $\geq 12,5$
3	selbstschneidende Stahlschraube Durchmesser $\geq 4,2$
4	Jalousie gemäß Anlage 1 und 4
5	InWin RA-810-36-4-6 gemäß Anlage 16
6	Rahmenprofile gemäß Anlage 6
7	Glasroc F (Ridurit), Baustoffklasse A1 nicht brennbar nach EN 13501-1 $\geq 9,5$ gemäß Anlage 7
8	T-Profil, gemäß Anlage 8, Abstände gemäß Anlage 1, jedoch min. 2 Stück je Rahmenseite
9	ST Winkel InWin fireprotect gemäß Anlage 9
10	Dichtung InWin-Abdeckrahmen Brandschutz (FH) , weiß gemäß Anlage 10
11	Kerafix FXL 200 8x2 gemäß Anlage 11
12	Palstop P ax H 8x5 gemäß Anlage 11
13	Palstop P ax H 20x2 gemäß Anlage 11
14	Palstop P ax H 15x4 gemäß Anlage 11
15	Kerafix FXL 200 24x2 gemäß Anlage 11
16	Palstop P ax H 32,5x11 gemäß Anlage 11
17	Blechschrabe $\geq 3,5$
18	Linsenkopfschraube $\geq 3,9 \times 13$
19	Verbundscheibe gemäß Anlage 12
20	Glashalteleisten gemäß Anlage 5
21	BS Dichtung
22	Puralwinkel aus ZnAlCu1 gemäß Anlage 13
23	Eckwinkel aus DC 01 für Abdeckrahmen gemäß Anlage 14
24	Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1,d0) Mineralwolle, $T_s > 1000^\circ\text{C}$ , Mindestrohddichte $50 \text{ kg/m}^3$
25	Verglasungsklötze - Brandschutz $80 \times 8 \times 3\text{mm}$
Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-13	
Anlage 2	
Positionsliste	



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-13

Schnitt A-A mit Abdeckrahmen

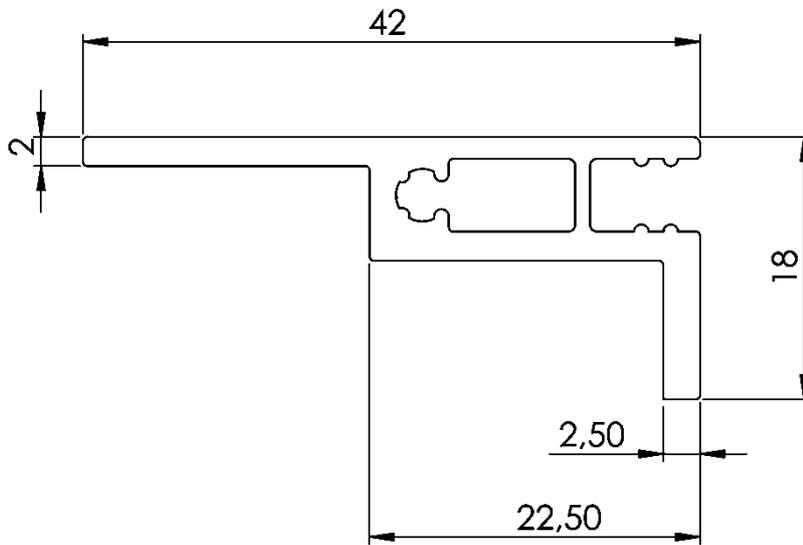
Anlage 3



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Schnitt B-B mit Abdeckrahmen

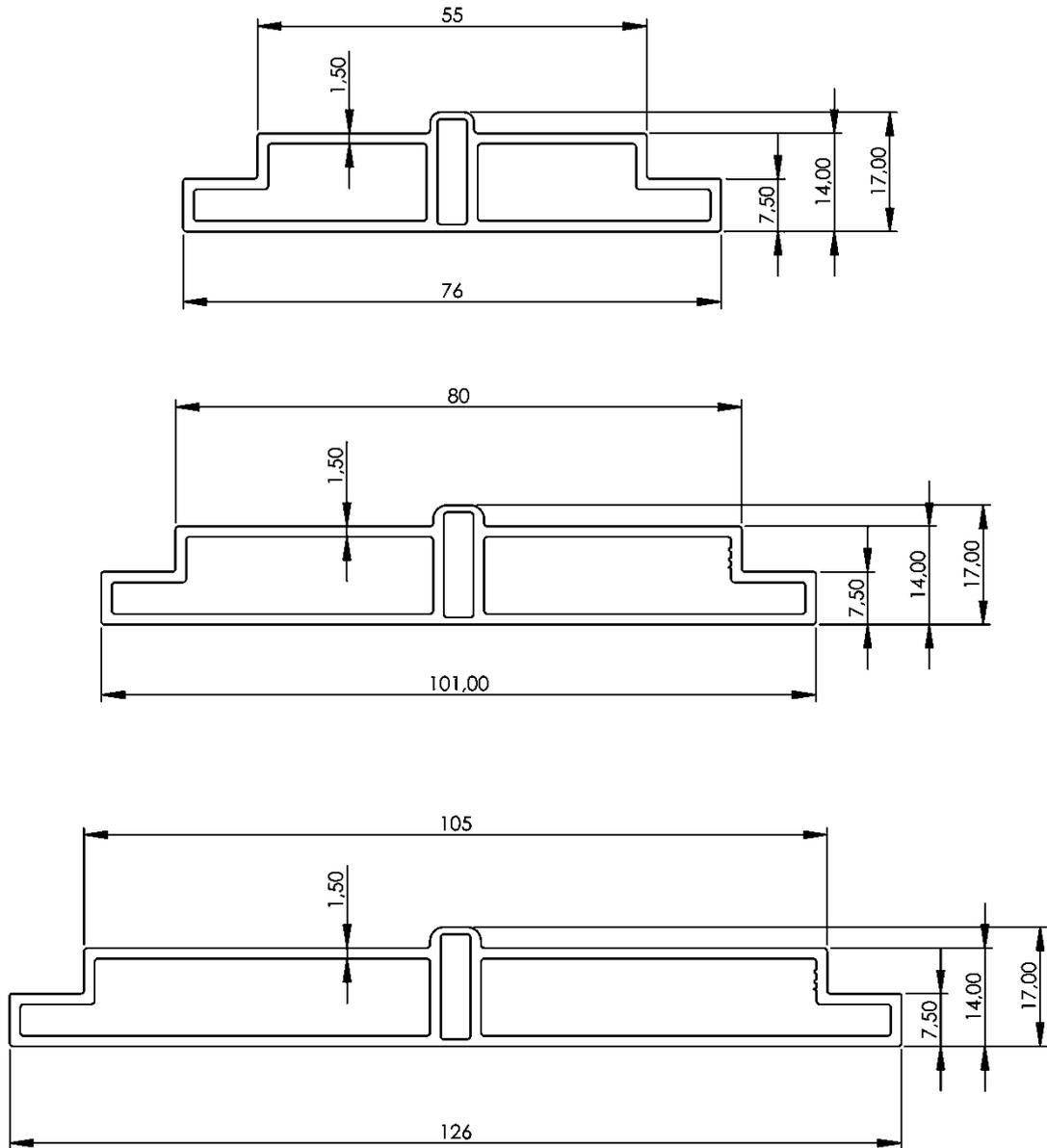
Anlage 4



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Glashalteleiste aus EN AW 6060

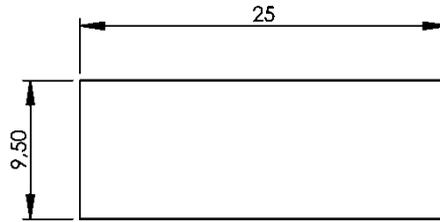
Anlage 5



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Rahmenprofile aus EN AW 6060

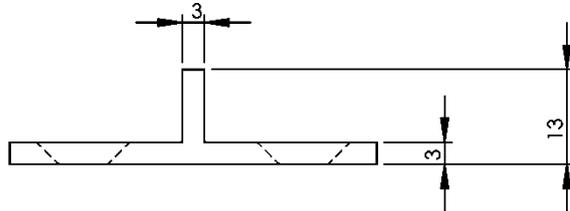
Anlage 6



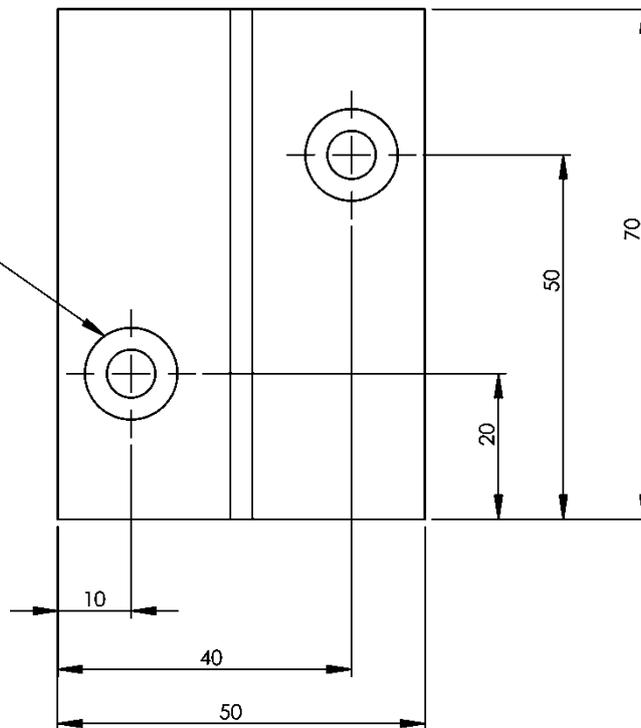
Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Anlage 7

Glasroc F (Ridurit), Baustoffklasse A1 nicht brennbar nach EN 13501-1  $\geq 9,5\text{mm}$



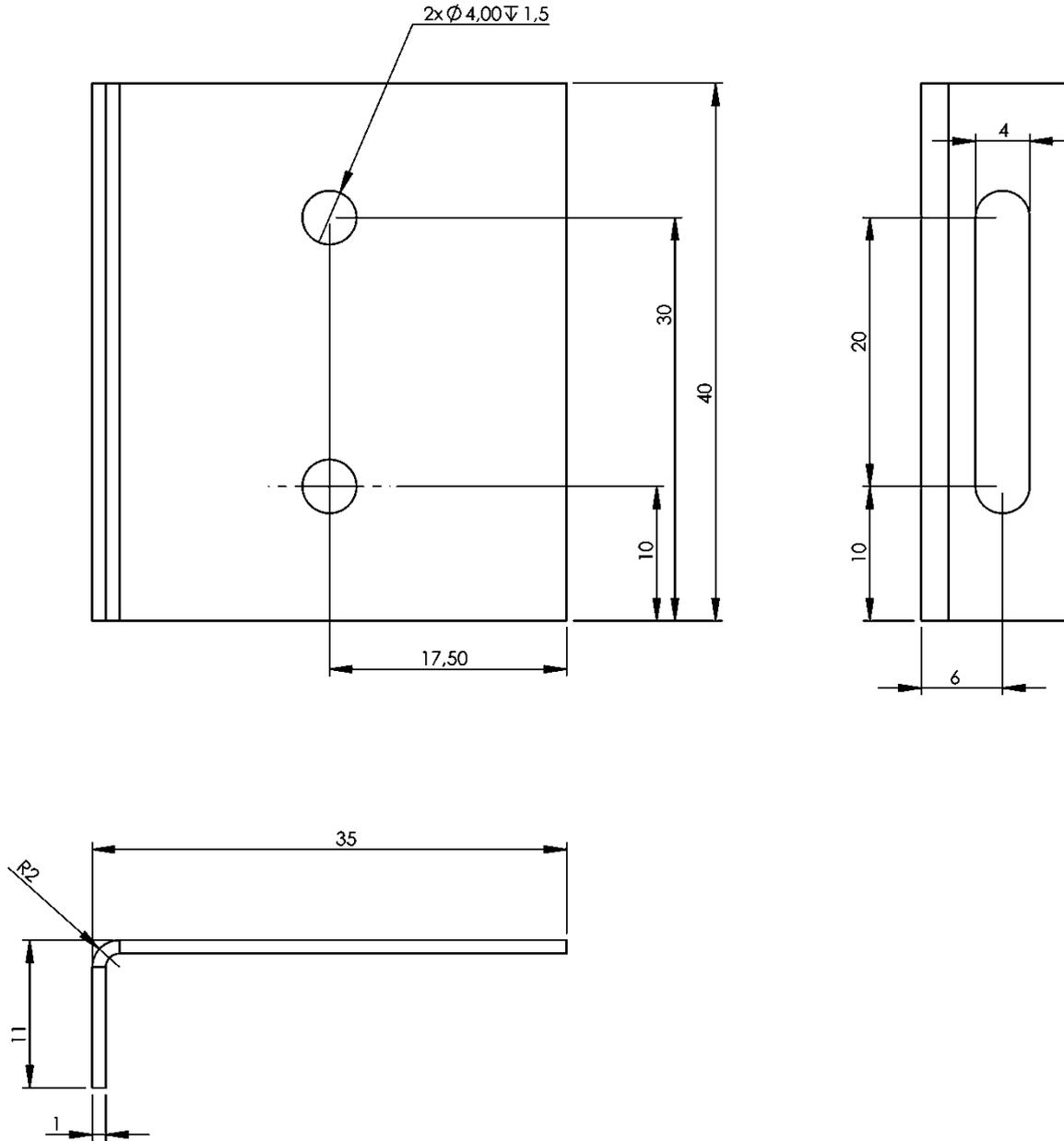
2 x  $\varnothing 6,6 \nabla 4$   
 $\sphericalangle \varnothing 12,60 \times 90^\circ$



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

T-Befestigungswinkel aus EN AW 6060

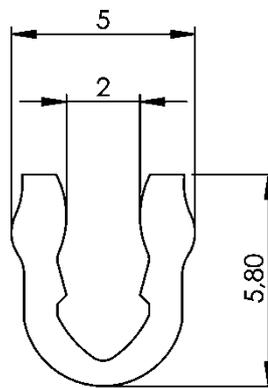
Anlage 8



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Stahlbefestigungswinkel aus DC 01

Anlage 9



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

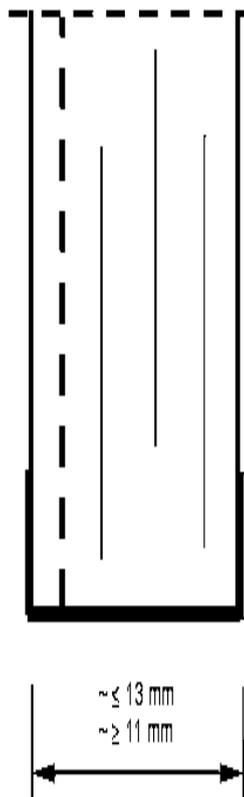
Dichtung InWin-Abdeckrahmen Brandschutz (FH)

Anlage 10

Kerafix FXL 200		Pos-Nr. 11
Palstop P ax H		Pos-Nr. 12
Palstop P ax H		Pos-Nr. 13
Palstop P ax H		Pos-Nr. 14
Kerafix FXL 200		Pos-Nr. 15
Palstop P ax H		Pos-Nr. 16
Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13		Anlage 11
Zuschnitte aus Palstop P ax H für Rahmenprofile / Kerafix FXL 200		

### Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-203"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

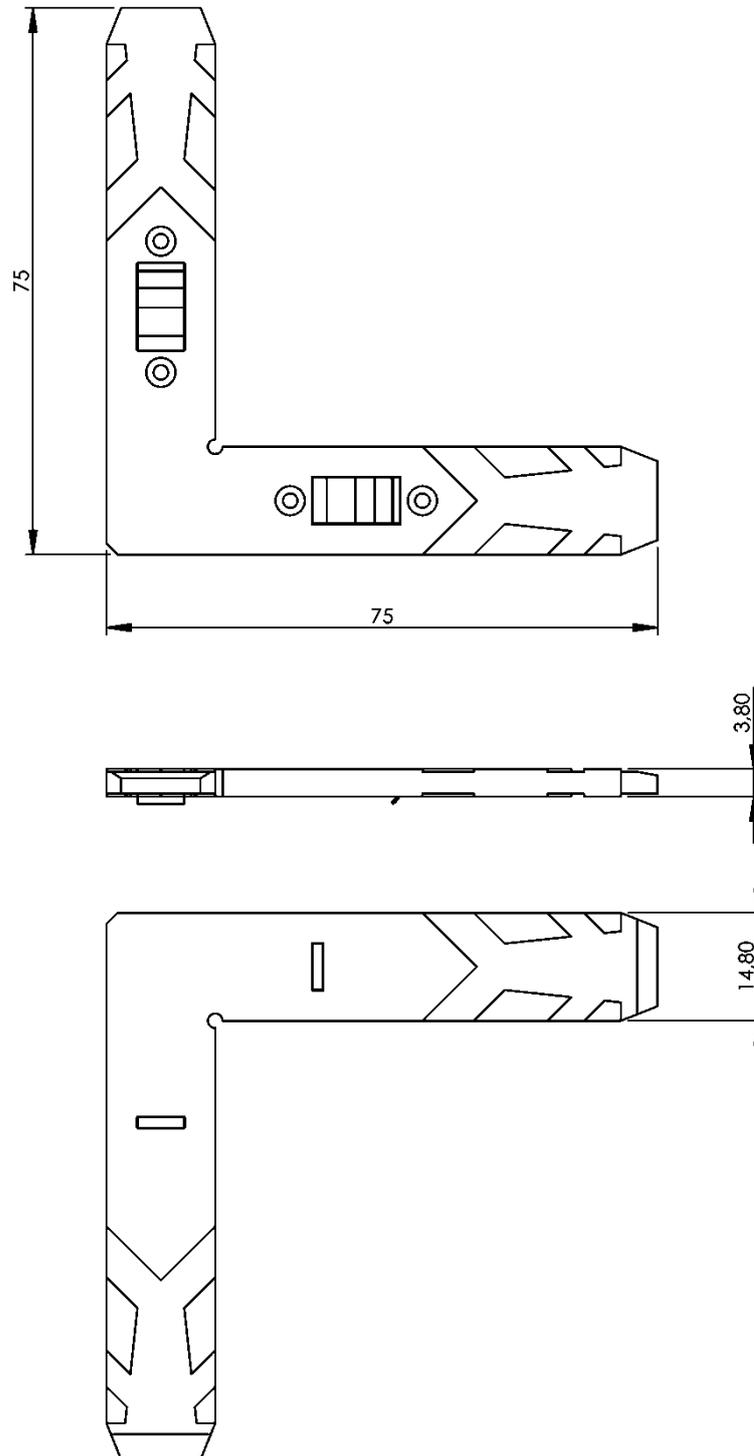
Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-203"

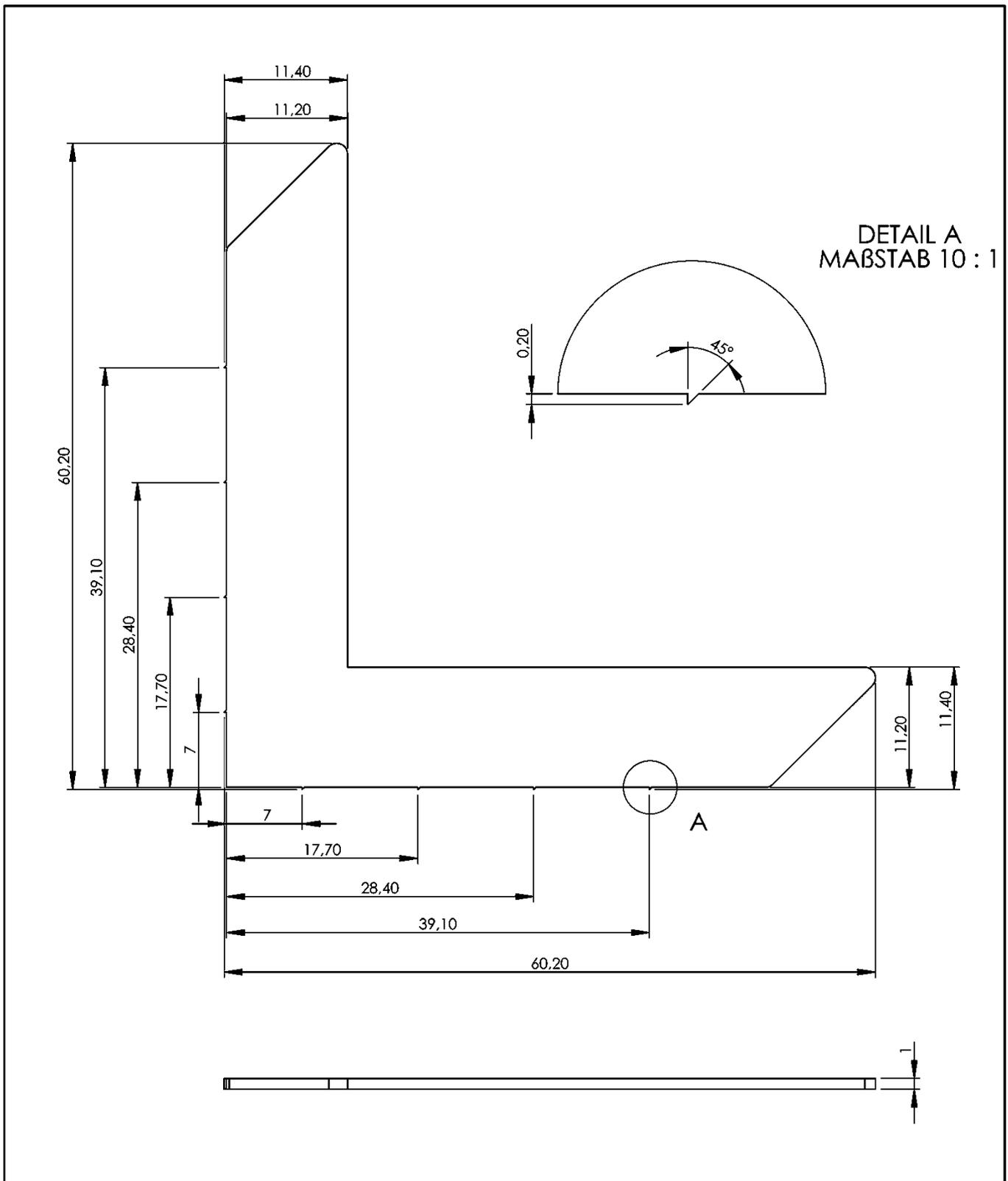
Anlage 12



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Puralwinkel aus ZnAlCu1 (Eckwinkel für Rahmenherstellung)

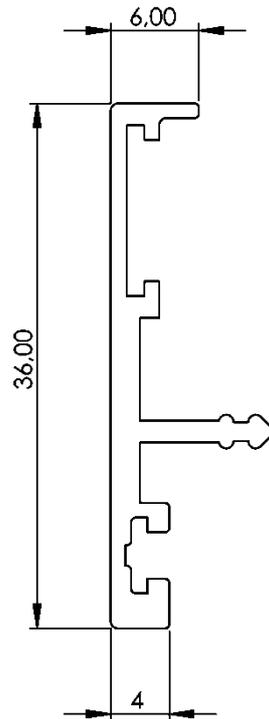
Anlage 13



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Eckwinkel aus DC 01 für Abdeckrahmen

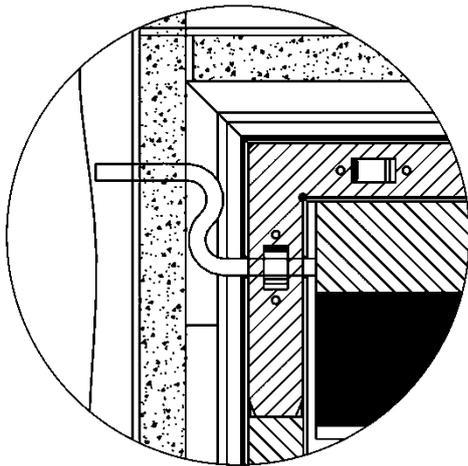
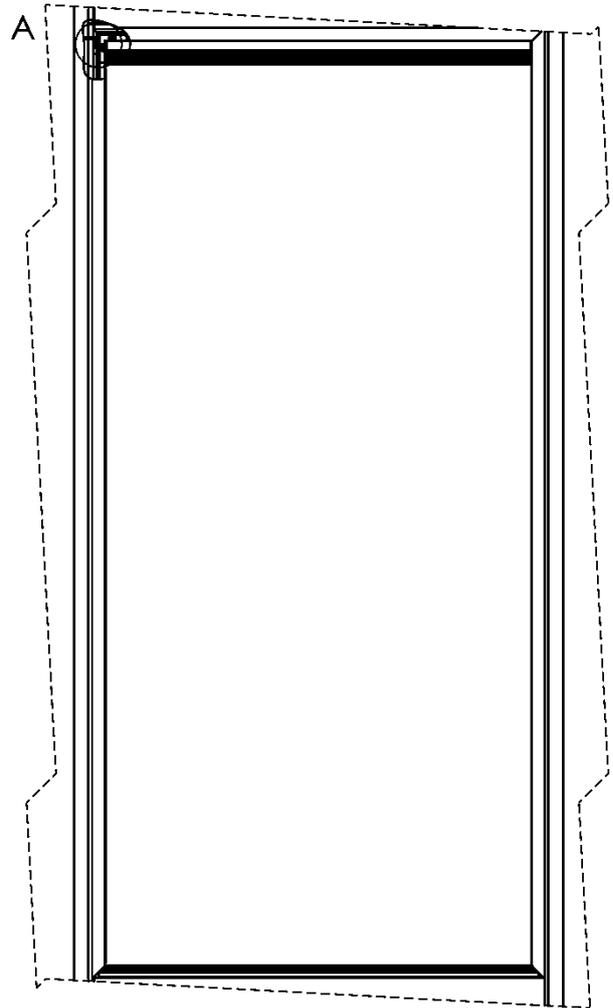
Anlage 14



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

InWin RA -810-36-4-6

Anlage 15

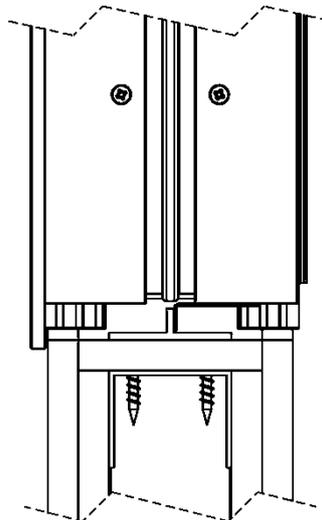
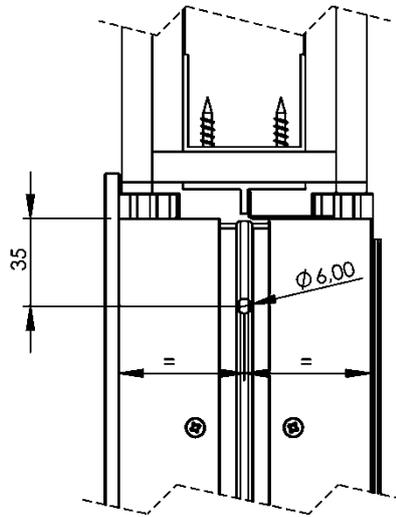


DETAIL A  
MAßSTAB 1 : 2

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-13

Kabelführung für elektrische Jalousie

Anlage 16



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-13

Bohrung Kabelausgang für elektrische Jalousie

Anlage 17